IV. Abstimmungen und Wahlen (§ 16 bis § 19)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 8 OrgS zu Beginn der Sitzung fest. Übertragene Stimmen zählen dabei nicht (§ 9 Abs. 1 OrgS). Benannte Vertretungen nach § 13 Abs. 3 OrgS zählen als anwesend.

(2) Das STUPA gilt als beschlussfähig, bis die Sitzungsleitung auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Vor einer Wahl und vor einem Beschluss, der die Mehrheit der Mitglieder oder die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder verlangt, prüft die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit von sich aus.

(3) Ist das STUPA nicht beschlussfähig, fasst es keine Beschlüsse. Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung oder setzt sie für Berichte und Beratung fort. Die:Der Vorsitzende beruft die Wiederholungssitzung nach § 8 Abs. 2 OrgS ein.

§ 17 Abstimmungen

(1) Das STUPA stimmt offen durch Handzeichen oder geheim ab. Geheim stimmt es über „STUPA-Workflow“ oder mit Stimmzetteln ab.

(2) Die Sitzungsleitung stellt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags fest. Sie stellt die Frage so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt.

(3) Liegen mehrere Anträge zum selben Gegenstand vor, stimmt das STUPA zuerst über den weitestgehenden ab. Über Änderungsanträge stimmt es vor dem Hauptantrag ab. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge.

(4) Die Mehrheiten richten sich nach § 9 OrgS. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Verlangt diese Geschäftsordnung eine Zweidrittelmehrheit, sind mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen erforderlich.

(5) Ein Mitglied, auf das Stimmrechte übertragen sind, zeigt bei jeder offenen Stimmabgabe an, wie viele Stimmrechte es ausübt. Es gibt das eigene und alle übertragenen Stimmrechte nach § 9 Abs. 1 OrgS gemeinsam und mit derselben Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) ab. Gibt es in derselben Abstimmung unterschiedliche Entscheidungen ab, sind alle von ihm abgegebenen Stimmen ungültig.

(6) Jede Abstimmung kann nach § 9 Abs. 1 OrgS auch geheim stattfinden. Die Sitzungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Verlangt ein Mitglied die geheime Abstimmung, stimmt das STUPA geheim ab. Übertragene Stimmrechte werden auch in einer geheimen Abstimmung ausgeübt. Ein Mitglied, auf das Stimmrechte übertragen sind, gibt dabei einen einzigen Stimmzettel oder eine einzige Stimme über „STUPA-Workflow“ ab. Diese Stimme zählt so oft, wie das Mitglied Stimmrechte ausübt. Der Stimmzettel weist diese Zahl aus.

(7) Das STUPA stimmt namentlich ab, wenn es das beschließt. Das Protokoll hält dann fest, wie jedes Mitglied gestimmt hat. Das Verlangen nach geheimer Abstimmung geht vor. Über Anträge zur Geschäftsordnung stimmt das STUPA nicht namentlich ab.

(8) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Bestehen begründete Zweifel am Ergebnis, wiederholt das STUPA die Abstimmung sofort.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen richten sich nach § 10 OrgS. Für die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des AStA gelten außerdem § 14 und § 20 OrgS. Wahlen sind in der Einladung anzukündigen.

(2) Die Sitzungsleitung leitet die Wahl. Kandidiert sie selbst, gibt sie die Leitung der Wahl an ein Mitglied ab, das nicht kandidiert.

(3) Gewählt werden kann nur, wer die Kandidatur erklärt hat. Abwesende können kandidieren, wenn ihre Erklärung der Sitzungsleitung in Textform vorliegt. § 20 Abs. 1 OrgS bleibt unberührt.

(4) Die Kandidierenden stellen sich vor und beantworten Fragen. Auf Antrag eines Mitglieds berät das STUPA danach in nicht-öffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Kandidierenden über die Kandidaturen.

(5) Wahlen können mit Stimmzetteln oder digital über „STUPA-Workflow“ stattfinden. Das digitale Verfahren muss das Wahlgeheimnis wahren. Stimmzettel zählen zwei Personen aus, die nicht kandidieren.

(6) Verlangt die Organisationssatzung für eine Wahl keine besondere Mehrheit, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nur einer Kandidatur sind mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die gewählte Person erklärt, ob sie die Wahl annimmt. Eine abwesende Person erklärt das innerhalb einer Woche in Textform gegenüber der:dem Vorsitzenden. Ohne diese Erklärung gilt die

Wahl als nicht angenommen.

§ 19 Umlaufverfahren

(1) In dringenden Fällen kann das STUPA nach § 9 Abs. 7 OrgS außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren beschließen. Die:Der Vorsitzende leitet das Verfahren ein, wenn die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung warten kann.

(2) Ausgeschlossen sind Wahlen und Abwahlen, Beschlüsse nach § 9 Abs. 6 OrgS, Änderungen dieser Geschäftsordnung und die Feststellung nach § 11.

(3) Die:Der Vorsitzende sendet allen Mitgliedern den Antrag mit Begründung in Textform. Sie:Er begründet die Dringlichkeit und setzt eine Frist für die Stimmabgabe von mindestens drei Tagen.

(4) Jedes Mitglied gibt seine Stimme innerhalb der Frist in Textform oder über „STUPA-Workflow“ ab. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Eine abgegebene Stimme lässt sich nicht ändern.

(5) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist dem Verfahren, endet das Umlaufverfahren. Das STUPA behandelt den Antrag dann in der nächsten Sitzung.

(6) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

(7) Die:Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Ergebnis unverzüglich mit. Das Protokoll der nächsten Sitzung nimmt den Beschluss und das Ergebnis auf. Der Beschluss wird nach § 9 Abs. 2 OrgS bekannt gemacht.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:41:18 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:41:18 UTC by Claude-MCP